

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

36. Jahrgang

Erscheinungstag: 22. Juli 2008

Nr. 09/2008

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:	Seite:
Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend	
1. Kommunalwahlen 2009 hier: Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke	79 - 82
2. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes B auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Ophoven	83
3. Bebauungsplan Nr. 51 „Paulusbruch“ in Wassenberg-Effeld hier: Satzungsbeschluss	84 - 86
4. Bebauungsplan Nr. 71 „Hermann-Löns-Straße“, 1. vereinfachte Änderung hier: Satzungsbeschluss	87 - 89
5. Berichtigung vom 22.07.2008 der Bekanntmachung der Sanierungssatzung der Stadt Wassenberg vom 21.09.2007	90 - 92
6. Widerspruchs- und Einwilligungsrechte des Einwohners	93
7. Stellenausschreibung; hier: Stelle als Fachkraft für Informationstechnik bei der Stadtverwaltung Wassenberg	94

Bekanntmachung

Kommunalwahlen 2009

hier: Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke

Gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 374), wird hiermit bekanntgemacht, dass der Wahlausschuss des Rates der Stadt Wassenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 25.06.2008 das Wahlgebiet der Stadt Wassenberg für die Kommunalwahlen 2009 in

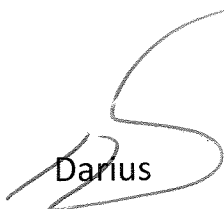
17 Wahlbezirke

eingeteilt hat.

Die den einzelnen Wahlbezirken im Wahlgebiet zugehörigen Straßen sind aus den beigefügten Anlagen ersichtlich.

Wassenberg, den 30.06.2008

Der Wahlleiter



Darius

Wahlbezirke für die Wahlen 2009

Wahlbezirk 1		Wahlbezirk 2		Wahlbezirk 3		Wahlbezirk 4		Wahlbezirk 5		Wahlbezirk 6	
Wassenberg		Wassenberg		Wassenberg		Wassenberg		Wassenberg		Wassenberg	
Straße	EwGes	Straße	EwGes	Straße	EwGes	Straße	EwGes	Straße	EwGes	Straße	EwGes
Ackerstraße	78	Am Gasthausbach	113	Am Bleichdamm	14	Am Bahnhof	71	Alte Bahn	89	Alter Kirchpfad	17
Am Mühlenkamp	61	Am Kulenberg	45	Am Buir	17	Am Berghang	20	Am Neumarkt	38	Am Römerhof	38
Berliner Allee	45	Am Roßtor	48	Am Marienbruch	34	Am Hartebeuer	39	Am Sandberg	30	Am Ersten Sportplatz	0
Blomedahler Weg	127	An der Haag	37	Am Wehrturm	14	Am Heidehof	43	Am Stadtrain	154	Am Segelberg	0
Brühlstraße	237	Auf dem Taubenkamp	12	Am Wingertsberg	14	Am Waldrand	51	Am Wasserwerk	66	Am Stern	93
Im Eichengrund	309	Breiter Weg	81	An der Windmühle	34	Amselweg	22	An der Rennbahn	23	An der Landwehr	38
In der Strupp	2	Campanusstraße	24	Auf dem Burgberg	1	An der Kreuzkirche	20	Erkelenzer Straße	346	Auf der Hees	1
Jülicher Straße	131	Forckenbeckstraße	47	Burgstraße	135	Auf der Heide	112	Gladbacher Straße	58	Bergstraße	28
Kurze Straße	43	Forst	39	Graf-Gerhard-Straße	126	Bahnhofstraße	157	(2-30 rechte Seite)		Charles-Lindbergh-Straße	198
Limburger Straße	119	Forster Weg	85	Heinsberger Straße	67	Bergstraße	67	Hochstraße	26	Erikastraße	88
Mispelweg	31	In den Benden	66	Kirchstraße	181	Birkenweg	25	Mittelstraße	61	Feierabendstraße	105
Riedweg	18	Industriestraße	5	Klosterstraße	21	Brunnenweg	3	Nordstraße	81	Gebr.-Wright-Straße	70
Weilerstraße	5	Johanniterweg	108	Küstergäßchen	11	Buchenweg	42	Oststraße	48	Glück-Auf-Straße	67
		Kastanienstraße	47	Nikolausstraße	11	Dammstraße	29	Südstraße	71	Heesweg	39
		Lothforster Straße	4	Parkstraße	34	Erlenweg	41	Weberstraße	22	Hermann-Löns-Straße	22
		Ooberer Kulenberg	9	Pontorsonallee	19	Gladbacher Straße	33	Weststraße	74	Herrschaftliche Heide	24
		Ohe	31	Roermonder Straße	234	(1-27 linke Seite)				Otto-Lilienthal-Straße	60
		Packeniusstraße	266	Salierstraße	5	Hangstraße	40			Pfarrer-Hecker-Straße	7
		Palantstraße	17	Staufenstraße	77	Im Bongert	17			Rauhutstraße	32
		Patersgraben	35	Stiftsplatz	7	In der Els	22			Sämlingstraße	0
		Rurtalstraße	12	Welfenstraße	40	Lerchenweg	27			Sophia-Jacoba-Straße	115
						Loher Weg	57			St.-Barbara-Straße	30
						Nachtigallenweg	14			Zeppelinstraße	57
						Sibyllengäßchen	61				
						Tannenwaldstraße	101				
						Turmstraße	48				
						Viktoriastraße	2				
1206		1131		1096		1164		1187		1129	

Wahlbezirke für die Wahlen 2009

Seite 2

Wahlbezirk 7		Wahlbezirk 8		Wahlbezirk 9		Wahlbezirk 10		Wahlbezirk 11		Wahlbezirk 12	
Orsbeck		Orsbeck		Ophoven		Effeld		Birgelen		Birgelen	
Straße	EwGes	Straße	EwGes	Straße	EwGes	Straße	EwGes	Straße	EwGes	Straße	EwGes
Alt Orsbeck	89	Am Klingelbach	90	Agathastraße	108	Am Bach	19	Am Steg	90	Am Kreuz	67
An St.Martinus	60	Am Weiherbach	92	Am Ringofen	29	Am Rastberg	3	Bataverstraße	0	An der Vogelstange	85
Auf dem Viller	69	Grüner Weg	1	An der Mühle	0	Am Schaafsweg	41	Belgenstraße	0	Engerweg	69
Auf dem Weiler	152	Hinter den Gärten	56	Baalbachstraße	20	Am Schaagbach	34	Dämmerweg	51	Kreuzbuschstraße	152
Fichtenweg	18	Im Dieck	46	Feldstraße	10	Aussiedlerhof	4	Dohr	13	Krummer Weg	188
Heinsberger Straße	39	Johann-Hugo-Straße	104	Gut Wylack	2	Bruchstraße	54	Elsum	21	Oberer Weg	135
Pappelweg	234	Johannes-Gehlen-Straße	64	Heiderhof	3	Dorfstraße	116	Elsumer Weg	94	Rosenthaler Straße	245
Pletschmühle	3	Jülicher Straße	6	Klein-Au-Straße	91	Effelder Straße	6	Eulenbuscher Straße	31	Steinstraße	7
Pletschmühlenstraße	71	Luchtenberger Straße	118	Kringshof	4	Gitstapper Hof	1	Frankenstraße	1		
Weidenweg	72	Neußer Weg	32	Labergstraße	26	Haus Neuerburg	4	Kampweg	62		
Weilerstraße	149	Ratheimer Straße	276	Lindenstraße	54	Heckenstraße	41	Krafelder Straße	107		
Zedernweg	19	Rurweg	61	Marienstraße	259	Heidestraße	50	Lothforster Straße	3		
		Zur alten Schmiede	10	Martinusstraße	53	In den Peschen	68	Mahrstraße	36		
				Otto-Von-Born-Straße	40	Kapellenstraße	36	Normannenstraße	0		
				Pfaderstraße	62	Kastellweg	2	Ossenbrucher Weg	48		
				Professor-Esser-Straße	21	Kreuzstraße	85	Paradiesstraße	25		
				Schützenstraße	26	Lendenweg	31	Rödger Bahn	14		
						Mückenstraße	70	Rosenthaler Straße	41		
						Paulusbruch	45	Rothenbacher Straße	16		
						Rosenweg	34	Schaagbachstraße	31		
						Rothenbach	13	Schaufenberg	37		
						Schleidstraße	149	Schaufenberger Weg	2		
						Schloßstraße	34	Zollstraße	44		
						Schlußweg	18				
						Steäves Jätzke	4				
						Steinkirchener Straße	75				
						Tulpenweg	12				
						Veilchenweg	20				
						Zur Wolfskaul	8				
	975		956		808		1077		767		948

Wahlbezirke für die Wahlen 2009

Seite 3

Wahlbezirk 13		Wahlbezirk 14		Wahlbezirk 15		Wahlbezirk 16		Wahlbezirk 17	
Birgelen		Birgelen		Myhl		Myhl		Myhl	
Straße	EwGes	Straße	EwGes	Straße	EwGes	Straße	EwGes	Straße	EwGes
Auf dem Dörchen	13	Am Hoverberg	22	Altmyhler Straße	64	Am Schwanderberg	163	Brabanter Straße	94
Auf dem Kamp	25	Am Kämpchen	5	Am Justusberg	182	Danziger Straße	60	Kirchenbusch	116
Brucherfeld	19	Am Stadion	9	Auf dem Bruch	19	Erkelenzer Straße	298	Kohnenweg	21
Heinrich-Giesen-Straße	97	Auf dem Feldchen	26	Grottenweg	3	Gartenstraße	54	Monesfeld	8
Im Dernchen	25	Auf dem Leineweber	34	Hakesweg	60	Hochfeldstraße	122	Myhler Heide	65
Lambertusstraße	332	Baronsweg	33	Kaulenweg	75	Im Ziegelfeld	75	Pfarrer-Akens-Str.	25
Leichweg	28	Brückenstraße	56	Leistenweg	71	Klosterstraße	111	Pfarrer-Wilms-Straße	29
Mercuryweg	73	Entenpfuhl	31	Sendesweg	106	Schulstraße	67	St.-Johannes-Straße	349
Mittlerer Weg	223	Im Junkerbruch	56	St.-Johannes-Straße	248	Wassenberger Horst	2	(Nr. 3 - 140)	
Nautikstraße	21	Jahnstraße	48	(Nr. 141 - 236)				Wildenrather Straße	88
Pfarrer-Zurmahr-Straße	63	Kugelsberger Weg	21						
Ringstraße	132	Mühlenstraße	76						
		Obere Heide	33						
		Op de Berg	85						
		Pützchensweg	87						
		Sandstraße	159						
		Unter den Eichen	26						
		Untere Heide	6						
	1051		813		828		952		795

Amtliche Bevölkerungszahl des LDS NRW zum 30.06.2007 16.883

Wahlbezirk 1	1206	Wahlbezirk 5	1187	Wahlbezirk 9	808	Wahlbezirk 13	1051	Wahlbezirk 17	795
Wahlbezirk 2	1131	Wahlbezirk 6	1129	Wahlbezirk 10	1077	Wahlbezirk 14	813		
Wahlbezirk 3	1096	Wahlbezirk 7	975	Wahlbezirk 11	767	Wahlbezirk 15	828		
Wahlbezirk 4	1164	Wahlbezirk 8	956	Wahlbezirk 12	948	Wahlbezirk 16	952		

Summe WB 1 - 17 16883

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: **Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes B auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Ophoven**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 30 Jahren für die nachfolgend aufgeführten Reihengräber bis Ende Juni 2008 abgelaufen:

Grabfeld B

Nr. 22	Weres, Heinrich Josef
Nr. 23	Meuser, Maria geb. Beckers

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

Das Einebnen des Grabes wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten des genannten Grabes werden hiermit gebeten, das Grabmal, Bepflanzungen u.ä. bis zum 15. August 2008 zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, das auf dem Grab verbliebene Grabmal und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 27. Juni 2008

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
-Friedhofsverwaltung-


Winkens

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 51 „Paulusbruch“ in Wassenberg-Effeld hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 19.06.2008 den Bebauungsplan Nr. 51 „Paulusbruch“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan liegt mit textlichen Festsetzungen, Begründung und zusammenfassender Erklärung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachbereich: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27 aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des §§ 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 51 „Paulusbruch“ sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380).

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

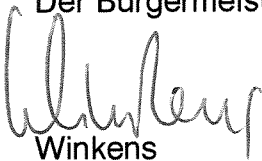
Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

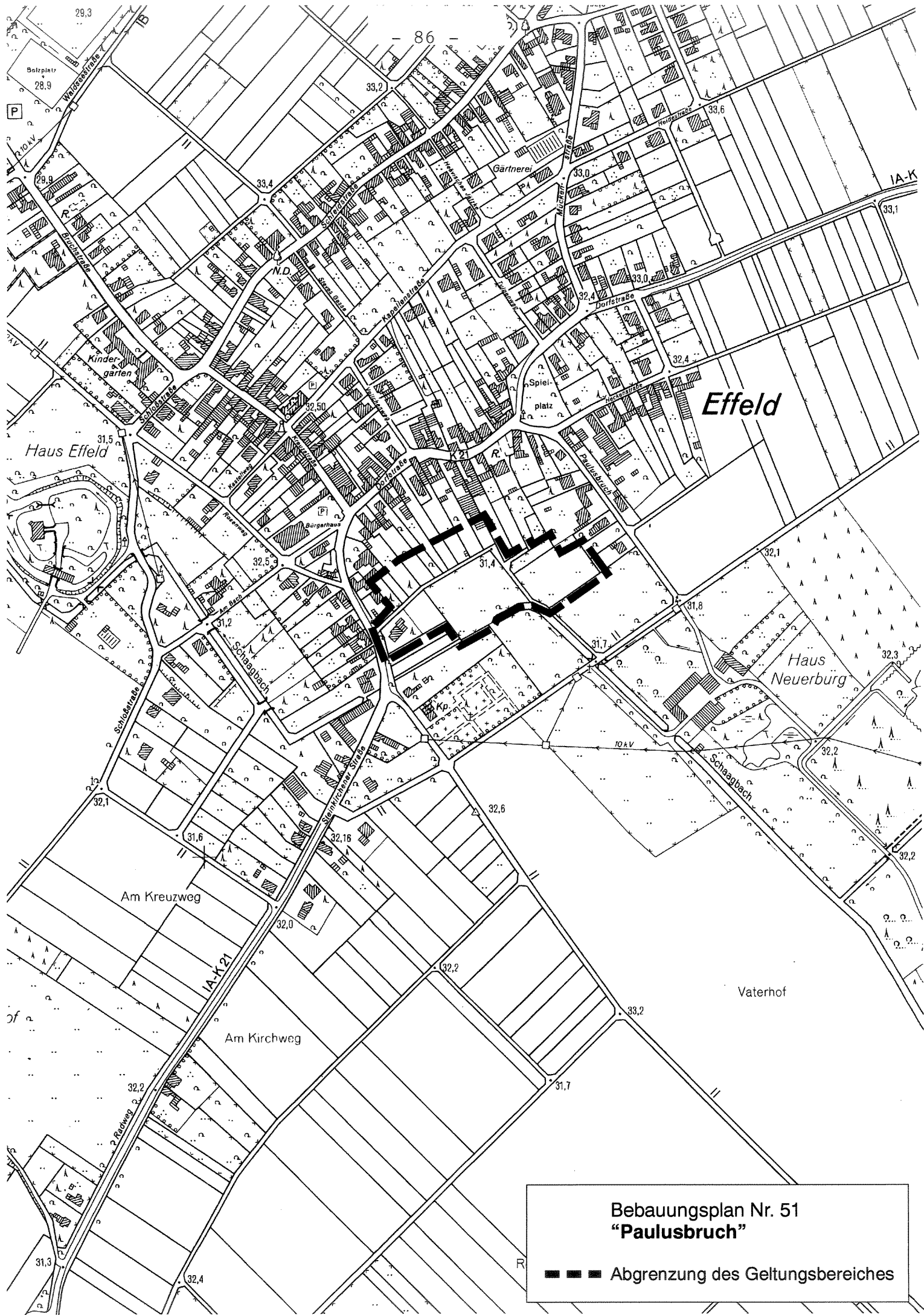
Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form und Verfahrensmängel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 21. Juli 2008

Der Bürgermeister


Winkens



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 71 „Hermann-Löns-Straße“, 1. vereinfachte Änderung hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 19.06.2008 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Hermann-Löns-Straße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachbereich: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27 aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des §§ 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Hermann-Löns-Straße“ sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380).

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

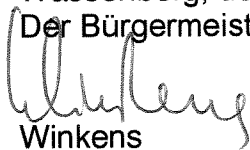
Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

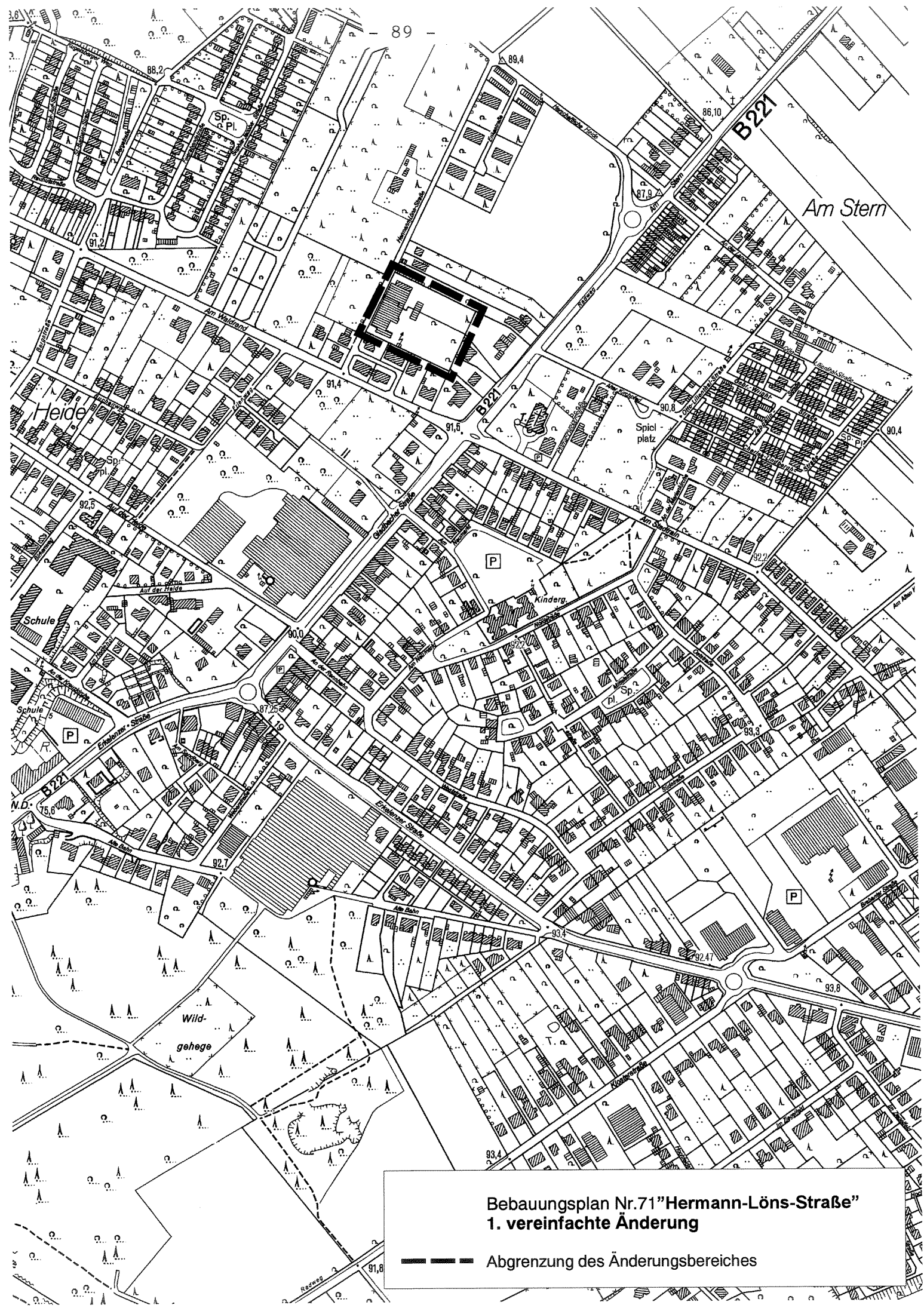
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form und Verfahrensmängel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 21. Juli 2008

Der Bürgermeister



Winkens



Bebauungsplan Nr.71 "Hermann-Löns-Straße"
1. vereinfachte Änderung

— — — — — Abgrenzung des Änderungsbereiches

Berichtigung vom 22.07.2008 der Bekanntmachung der Sanierungssatzung der Stadt Wassenberg vom 21.09.2007

Die Bekanntmachung wird wie folgt berichtigt (Berichtigungen **fett** hervorgehoben):

S a t z u n g

der Stadt Wassenberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Wassenberg“ (Sanierungssatzung)
vom 21.09.2007

Aufgrund von § 142 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom **23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)**, i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Wassenberg am 20.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Bereich des historischen Stadtkerns Wassenberg liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt ca. 23,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Stadtkern Wassenberg“. Von dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet sind die Grundstücke innerhalb der im zugehörigen Lageplan abgegrenzten Flächen betroffen. Der Lageplan im Maßstab 1:5000 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

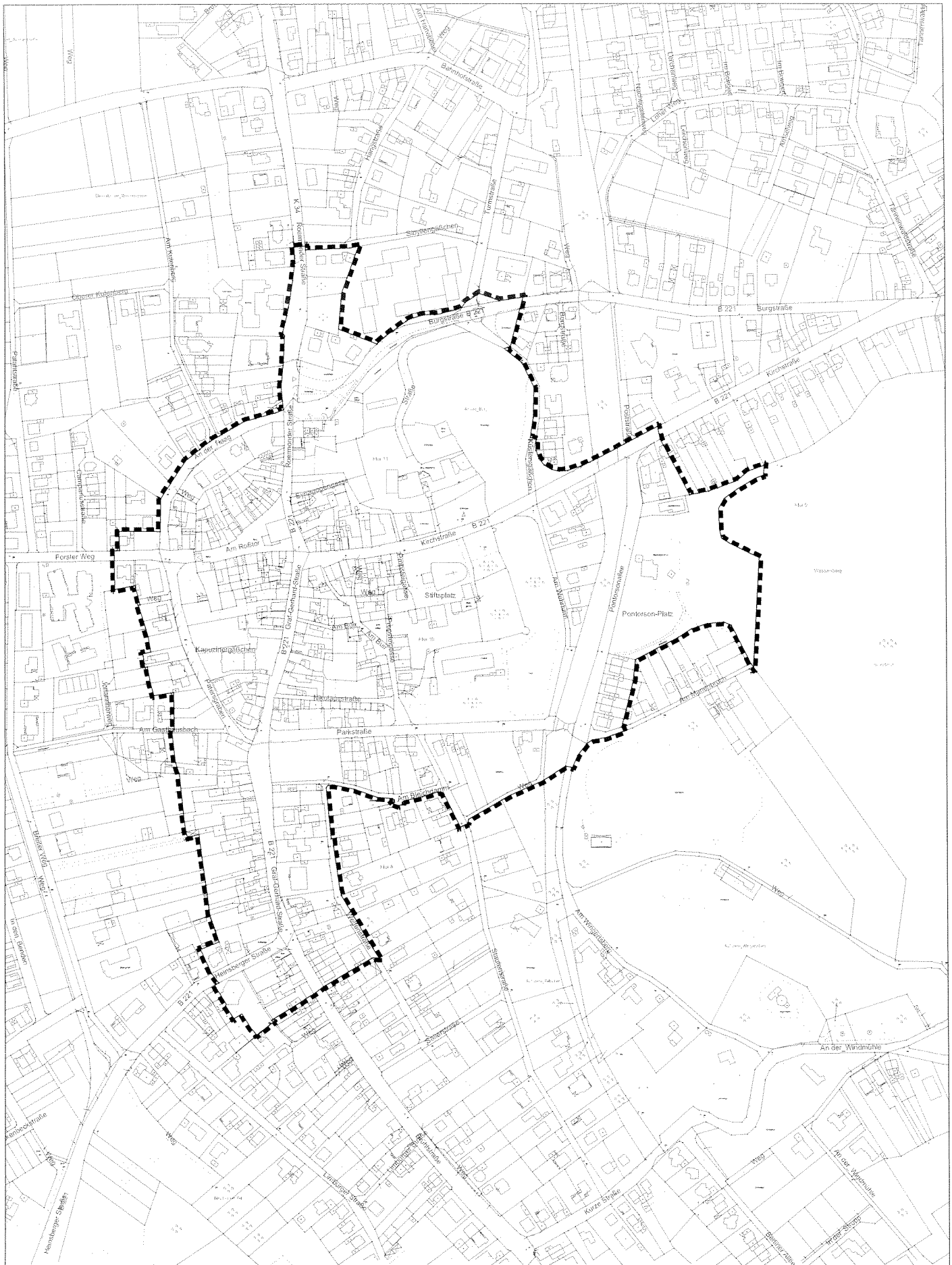
Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a des BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Die Vorschriften des § 144 Abs. 2 BauGB über die genehmigungspflichtigen Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4

Diese Satzung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie tritt am 31.12.2021 außer Kraft.



Stadt Wassenberg

Sanierungsgebiet Stadtkern Wassenberg

M 1:5000

Flächengröße: 23,6 ha

Stand: 20.09.2007

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Wassenberg“ in der Stadt Wassenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

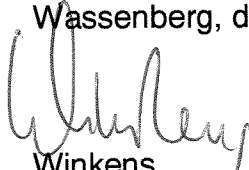
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches sowie gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung der Sanierungssatzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Wassenberg, den 21.09.2007
gez.
Winkens
Bürgermeister

Wassenberg, den 22.07.2008


Winkens
Bürgermeister

Bekanntmachung

Widerspruchs- und Einwilligungsrechte des Einwohners

Nach § 35 Abs. 1 und 2 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005, darf die Meldebehörde

an Parteien, Wählergruppen und an andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Melderegisterauskünfte über Wahlberechtigte erteilen. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Des Weiteren darf die Meldebehörde nach § 35 Abs. 3 und 4 des Meldegesetzes NW vom 16.09.1997 in der zur Zeit gültigen Fassung

Adressbuchverlagen, Einwohnerdaten wie Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zur Verfügung stellen

und

Melderegisterauskünfte über Alters- oder Ehejubiläen (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums) erteilen.

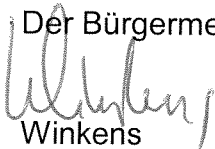
Gemäß § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes NW hat der Betroffene das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Absätzen 1 und 2 zu widersprechen. Nach den Absätzen 3 und 4 des Meldegesetzes NW bedarf es einer schriftlichen Einwilligung.

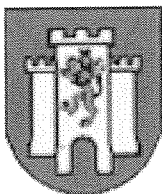
Dieses Widerspruchs- und Einwilligungsrecht mache ich hiermit öffentlich bekannt.

Widersprüche und Einwilligungen können entweder in schriftlicher Form oder zur Niederschrift beim Einwohnermeldeamt der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25-27, Zimmer 3, eingereicht werden.

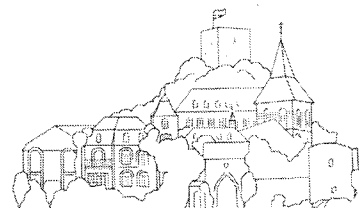
Wassenberg, den 12.06.2008

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister


Winkens



**Die Stadt Wassenberg
(Kreis Heinsberg)
- rd. 17.000 Einwohner -**



stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Fachkraft für Informationstechnik

ein. Angeboten wird eine Vollzeitstelle in einem zunächst befristeten Beschäftigungsverhältnis von zwei Jahren auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Die Stelle ist die Anlaufstelle für alle Fragen im IT-Bereich und umfasst den kompletten Hard- und Softwarebereich, die Administration verschiedener Anwendungsprogramme, der Server und des Netzwerkes, PC-Anwender- sowie Fachanwendungsbetreuung, insbesondere

- Fehlersuche und Störungsbeseitigung an allen IT-Anlagen,
- Installation des Betriebssystems (MS Windows XP und Vista),
- Installation, Betreuung und Pflege der Standardsoftware und Fachsoftware,
- Mitarbeit bei der Verfahrensauswahl, -einführung und -betreuung,
- Beratung und Unterstützung aller Anwender einschließlich Schulungen,
- umfassende Gestaltung und Betreuung von Internet und Intranet,
- Beschaffung von Hard- und Software einschließlich Angebotseinholung.

Erwartet werden umfassende Kenntnisse in

- Betriebssystemen Windows XP und Vista,
- Standardsoftware (z. B. MS-Office),
- Serverbetriebssysteme Windows 2000 und 2003 sowie MS SQL-Server.

Bewerber/innen sollten über eine abgeschlossene Berufsausbildung im Umfeld der Informationstechnik verfügen. Erfahrungen in den Bereichen des beschriebenen Aufgabengebietes und kommunaler Fachanwendungen (z. B. Datev, Meso, Archikart, Autista) sind wünschenswert.

Erwartet wird eine selbständig arbeitende, verantwortungsbewusste und einsatzfreudige Persönlichkeit mit ausgeprägter Dienstleistungs- und Kundenorientierung, hoher Belastbarkeit, Ausdauer und Teamfähigkeit. Die Bereitschaft zur Teilnahme an Weiterbildungen wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht und werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden ebenfalls bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Aussagekräftige Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, tabellarische Übersicht über die bisherigen Tätigkeiten, Abschriften/Ablichtungen von Zeugnissen) **bis zum 3. August 2008** zu richten an den

**Bürgermeister
Postfach 12 20
41846 Wassenberg**

Aus Gründen der Kostenersparnis wird gebeten, auf Klarsichthüllen, Prospektmappen oder Schnellhefter zu verzichten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass uns zugesandte Hefter, Klarsichthüllen usw. nicht zurückgeschickt werden.